



# Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – Homepage: [www.kirchbach.gv.at](http://www.kirchbach.gv.at)

---

Aktenzeichen: 131-9/007/2026

Kirchbach, 21. April 2026

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Ansuchen des Herrn Karl Kanzian, wohnhaft in Grafendorf 81, 9634 Gundersheim, um Erteilung der baubehördliche Bewilligung für**

**den Abbruch der bestehenden Stadlbrücke, die Errichtung einer neuen überdachten Stadlbrücke inkl. Lagerräumen sowie den Zubau eines überdachten Geräteunterstellplatzes**

**auf dem Grundstück Nr. 292/2, KG 75102 Grafendorf, in Grafendorf 81**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idF. LGBl. Nr. 17/2025, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Ort der Verhandlung bzw. des Augenscheines: **Grafendorf 81**

Datum: **Donnerstag, 07. Mai 2026**

Zeit: **08:15 Uhr**

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idF. BGBl. I Nr. 50/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Kirchbach, Bauamt, während des Parteienverkehrs bzw. nach Vereinbarung, zur Einsicht durch die Beteiligten / Anrainer / Vertreter auf (Ladung ist vorzuweisen).

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idF. BGBl. I Nr. 50/2025, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung (während der Amtsstunden) bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen (Präklusionswirkung – Verlust der Parteistellung).

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 50/2025, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

*Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes hingewiesen. Danach ist eine Partei, die während eines ihr bekannten Verwaltungsverfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, verpflichtet, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen.*

**Der Bauwerber wird beauftragt, bis zur Durchführung der mündlichen Verhandlung die Grundgrenzen im Bereich des geplanten Vorhabens sowie die Lage, Ausdehnung und Situierung der vorgesehenen Baumaßnahmen deutlich und lagegerecht zu kennzeichnen.**

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Kirchbach,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



*Salcher*  
Markus Salcher

**Gemeindeamt Kirchbach  
AMTSTAFEL**

angeschlagen am 23.04.2026  
abgenommen am 07.05.2026

288/2

293/1

287

LN

LN

LN

LN

BEST. WOHNHAUS

NEUBAU STADLBRÜCKE

NEUBAU UNTERSTELLPLATZ

BEST. STALLGEBÄUDE

Sickerschacht 755

292/2 Grafendorf

75102

300.5  
375  
300.5

1055.5

NEUB. STADLBRÜCKE

710.5

348

1063

502

402

N (LUFTBILD) M 1:250